

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 55.21 VOM 10. NOVEMBER 2021

VERWALTUNGSDRUCK FÜR DAS ZENTRUM FÜR INFORMATIONS- UND MEDIENTECHNOLOGIEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. NOVEMBER 2021

**Verwaltungsordnung für das Zentrum für Informations- und Medientechnologien
der Universität Paderborn**

10. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien der Universität Paderborn (IMT) ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß §§ 29 Abs. 2 HG. Es steht unter der Verantwortung des Präsidiums.

**§ 2
Aufgaben**

Das IMT hat die Aufgabe, den Einsatz von zeitgemäßen Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien (IKM) in Forschung, Lehre, Studium, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung an der Hochschule technisch und organisatorisch zu ermöglichen und zu betreuen.

Insbesondere hat das IMT folgende Aufgaben:

- Konzeption, Betrieb, Pflege und Ausbau der erforderlichen zentralen IKM-Infrastruktur, dazu gehören insbesondere
 - die Anbindung der Hochschule an das Wissenschaftsnetz sowie ein hochschulweites Netzwerk,
 - die zentralen Server, Speicher und Systeme,
 - das zentrale Identitätsmanagement, über das Zugänge und Berechtigungen verwaltet werden,
 - die Systeme und die Ausstattung zur Produktion und Nutzung audiovisueller Medien sowie die Medienausstattung in Lehr-, Lern, und Meetingräumen;

- Bereitstellung von Diensten und Dienstleistungen für die Hochschule in den Bereichen IT, Kommunikation, Kollaboration, Medienproduktion und Mediennutzung;
- Durchführung und Unterstützung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der medienpraktischen Ausbildung in Absprache mit den Fakultäten, insbesondere mit dem Institut für Medienwissenschaften;
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung, der Wartung und beim Einsatz von Hard- und Software, externer IT-Dienstleistungen sowie audiovisueller Medien und Mediensysteme;
- Beratung, Schulung und Unterstützung bei der Nutzung der angebotenen Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien;
- Beratung des Präsidiums bei grundsätzlichen Fragen zum Einsatz von Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien;
- Einhaltung der für das IMT relevanten Compliance-Anforderungen, insbesondere des Datenschutzes und der Informationssicherheit;
- Unterstützung in zentralen und technischen Fragen der Informationssicherheit.

Das IMT orientiert sein Dienstleistungsangebot konsequent an den Bedürfnissen der Nutzer*innen¹ sowie den strategischen Zielen der Hochschule und trägt seine Dienste aktiv an die Nutzer*innen heran.

§ 3 Kooperation

- (1) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung kooperiert das IMT mit allen Bereichen der Hochschule und stimmt sein Dienstleistungsportfolio systematisch ab, um Synergien zu nutzen und ein effektives hochschulweites IKM-Angebot bereitzustellen.
- (2) Das IMT kooperiert zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerfüllung auch mit Institutionen, Unternehmen und Personenkreisen außerhalb der Universität Paderborn auf lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.

¹ Die berechtigten Nutzer*innen werden in der Nutzungsordnung des IMT festgelegt. Dazu gehören insbesondere die Mitglieder und Angehörige der Hochschule gemäß § 9 des Hochschulgesetzes NRW. Nicht grundsätzlich berechtigt sind gemäß § 4 der Grundordnung der Universität Paderborn über das Hochschulgesetz hinaus bestimmte Angehörige, die ehemaligen Studierenden und Beschäftigten sowie Personen, denen von der Universität Paderborn ein akademischer Grad verliehen wurde.

§ 4

Leitung

- (1) Das IMT wird von einer*einem hauptamtlichen Leiter*in geleitet. Die Ernennung und Abrufung der*des Leiter*in erfolgt durch die*den Präsident*in.
- (2) Die*Der Leiter*in ist Vorgesetzte*r der Bediensteten des IMT.
- (3) Die*Der Leiter*in ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Versorgung der Hochschule im Bereich der Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien. Sie*Er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte des IMT und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz des Personals verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie*er die dem IMT zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 5

Weiterentwicklung des IMT

- (1) Die Anforderungen an die Versorgung mit Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien ändern sich durch neue Schwerpunkte in Forschung und Lehre, Strukturveränderungen in der Hochschule und informations- und medientechnischen Fortschritt. Das IMT ist kontinuierlich den Anforderungen anzupassen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu optimieren.
- (2) Die Grundlage der Planungen und Weiterentwicklung des IMT bilden sowohl regelmäßige Erhebungen wichtiger Kennzahlen als auch geänderte Bedürfnisse der Nutzer*innen.
- (3) Die*Der Leiter*in legt dem Präsidium jährlich einen Jahresbericht vor und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des IMT.

§ 6

Kommission für Angelegenheiten des IMT

- (1) Zur Beratung des Präsidiums, des Senats sowie der*des Leiterin/Leiters des IMT in die Aufgaben des IMT betreffenden Grundsatzfragen, zur aktiven Unterstützung bei der Weiterentwicklung des IMT sowie zur Vertretung der Interessen der Nutzer*innen des IMT wird eine IMT-Kommission gebildet. Die Mitglieder der IMT-Kommission werden vom Präsidium bestellt.

(2) In der Kommission sollen Fachleute aller Fakultäten vertreten sein. Ihr gehören an:

- fünf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

(3) Zudem nehmen die*der Leiter*in des IMT sowie die*der Leiter*in der Universitätsbibliothek an den Sitzungen der Kommission beratend teil.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in für die Dauer der Amtszeit. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.

(5) Scheidet die*der Vorsitzende oder die*der Stellvertreter*in vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Kommission neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der*des neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vorsitzenden die*der Stellvertreter*in den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im Übrigen findet beim Ausscheiden eines Mitglieds der Kommission eine Neubestellung durch das Präsidium zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des Mitglieds.

(6) Die Kommission soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber einmal im Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(7) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die*den Vorsitzende*n formell festzustellen. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (8) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten, Fachgebiete, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist ein*e Vertreter*in des betroffenen Bereichs mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 7

Schlussregelung

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 03. November 2021.

Paderborn, den 10. November 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)